

**20.11.24****Antrag**  
des Landes Rheinland-Pfalz

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes  
und weiterer Gesetze**

Punkt 23 der 1049. Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 7a – neu (§ 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 – neu – 1. SprengV)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 7a

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

§ 24 Absatz 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
- b) Der Nummer 2 wird das Wort „und“ angefügt.
- c) Folgende Nummer wird angefügt:

„3. der Kategorie F2 in der Nähe von Tierheimen, Tierschutzvereinen oder Tierparks um das Wohl der dort lebenden Tiere zu schützen.“ ‘

Begründung:

Durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern insbesondere an Silvester entstehen erhebliche Belastungen für Tiere. Viele Tiere, insbesondere solche in Tierheimen, leiden unter extremer Angst, Panikattacken und Stressreaktionen aufgrund des Lärms und ungewohnter Lichtblitze durch Feuerwerkskörper und Böller. Jährlich berichten Tierheime und Tierschutzorganisationen über vermehrte Fälle von gesundheitlichen Schäden bei Tieren, die durch die explosionsartigen Geräusche ausgelöst werden. Die Tiere reagieren oft äußerst empfindlich auf die lauten Geräusche, was zu panischem Verhalten und sogar zu Verletzungen führen kann.

Derzeit gibt es keine spezifische rechtliche Regelung, die es den zuständigen Behörden (z. B. Gemeinde- und Stadtverwaltungen) erlaubt, gezielt Schutzbezirke um Tierheime und andere Einrichtungen zu schaffen, um das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu verbieten. Die Einführung solcher Zonen würde nicht nur zum Schutz der Tiere beitragen, sondern auch eine klare Handlungsoption für Behörden schaffen, um auf die spezifischen Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und des Tierschutzes eingehen zu können.

Die Einführung einer Schutzzone um Tierheime, Tierschutzvereine und Tierparks erlaubt es den zuständigen Behörden, durch geeignete Beschränkungen oder Verbote das Wohl der Tiere zu sichern und ihnen ein geschütztes Umfeld zu gewährleisten. Die Schaffung solcher Schutzzonen ist insbesondere in städtischen und dicht besiedelten Gebieten notwendig, wo Feuerwerkskörper häufig im unmittelbaren Umfeld von Einrichtungen gezündet werden, die besonders schutzbedürftige Tiere beherbergen.

Mit dieser Änderung wird das Ziel verfolgt, das Tierwohl zu fördern und die Gesundheit der Tiere in den genannten Einrichtungen zu schützen. Die Behörden werden dadurch ermächtigt, Schutzzonen aus Tierschutzgründen einzurichten.